

***Vollzugsverordnung
zum Abfallentsorgungs-Reglement 2001
der Gemeinde Müswangen***

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Grünabfuhr / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Müswangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglementes vom 17. Mai 2000 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrriechtabfuhr

1 Die Abfuhr des Hauskehrriechts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel alle 2 Wochen.

2 Fällt die ordentliche Kehrriechtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel vorverlegt.

3 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetriebe und Detailhandel entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim Gemeinderat eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

4 Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrriechtgebinde

1 Für die Bereitstellung des Kehrriechts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrriechtsäcke oder Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die nur zugelassene Kehrriechtsäcke oder Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrriechts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

2 Die Höchstgewichte bei den Kehrriechtsäcken betragen, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

3 Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Daten-träger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

4 Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

5 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

1 Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

2 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

3 Kehrricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann neben der Kehrrichtabfuhr für Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren anbieten:

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Karton / Papier
- PET
- Kleider (Tex-Aide)
- Batterien

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

1 Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

2 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

2 Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

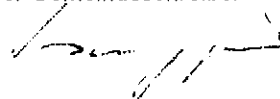
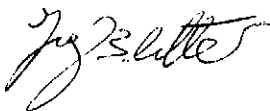
Diese Vollzugsverordnung ersetzt dasjenige vom 24. Mai 1992

Müswangen, 17. Mai 2000

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



**3. Separatsammlungen
(inklusive Mehrwertsteuer)**

3.1	Kühlgeräte pro Stück	Fr. 80.00
3.2	Elektronik- und Elektrogeräte pro kg	Entsorgung über Fachhändler
3.3	Alteisen aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
3.4	Weissblech und Alu-Dosen	In Grundgebühr enthalten
3.5	Altpapier und Karton	In Grundgebühr enthalten
3.6	Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
3.7	PET	In Grundgebühr enthalten
3.8	Tex-Aide (Altkleidersammlung)	In Grundgebühr enthalten
3.9	Batterien	In Grundgebühr enthalten

**4. Grundgebühr
(Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer)**

4.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie sind einzeln aufgegliedert

- je Haushalt
- je Betrieb
- je Landwirtschaftsbetrieb
- je Landwirtschaftlicher – Haushalt

zu entrichten.

3. Separatsammlungen (inklusive Mehrwertsteuer)

3.1	Kühlgeräte pro Stück	Fr. 80.00
3.2	Elektronik- und Elektrogeräte pro kg	Entsorgung über Fachhändler
3.3	Alteisen aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
3.4	Weissblech und Alu-Dosen	In Grundgebühr enthalten
3.5	Altpapier und Karton	In Grundgebühr enthalten
3.6	Speiseöl, Altöl, Lösungsmittel aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
3.7	PET	In Grundgebühr enthalten
3.8	Tex-Aide (Altkleidersammlung)	In Grundgebühr enthalten
3.9	Batterien	In Grundgebühr enthalten

4. Grundgebühr (Preis pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer)

- 4.1 Die Grundgebühren werden jährlich, auf Grund der angefallenen Kosten, durch den Gemeinderat festgelegt.

Sie sind einzeln aufgliedert

- je Haushalt
- je Betrieb
- je Landwirtschaftsbetrieb
- je Landwirtschaftlicher – Haushalt

zu entrichten.

Anhang 2 - Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 17. Mai 2000 folgende Modalitäten festgelegt:

5. Verkaufsstellen für Abfall-Marken

Detailhandelsgeschäfte, Gemeindekanzlei, Post,

6. Gebrauchsdauer von Abfall-Marken bei Gebührenanpassungen

Max. 3 Monate über Gebührenerhöhungstermin

7. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

Selbstklebemarken am Sackkopf oder um Verschlussbündel aufkleben

Bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

8. Direktanlieferung an KVA

9. Turnus der Rechnungsstellung / Mutationen / Verzugszins

Quartalsweise bei Wäge-System
Zahlbar innert 30 Tagen netto

Zahlungserinnerung, Mahngebühr Fr. 20. –
Zahlbar innert 7 Tagen, ab 2. Mahnung Verzugszins min. 5%

Grundgebühren jährlich Anfang des Jahres

10. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2001